



- Unterrichtsversäumnisse in der Oberstufe-

Liebe Schulgemeinschaft,

gerne machen wir auf die gültigen Regelungen für den Umgang mit Unterrichtsversäumnissen in unserer Oberstufe aufmerksam, die sämtliche bisherigen Veröffentlichungen hierzu ersetzen.

Grundsätzlich gilt, dass gemäß SchulG §21 (1) und (2) Eltern dafür zu sorgen haben, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt. Nach Erreichen der Volljährigkeit treffen diese Pflichten die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler ist dafür verantwortlich, ständig ein „Fehlzeitenheft“ bei sich zu führen, in das Beurlaubungen und Entschuldigungen eingetragen werden. Volle bzw. am Ende eines Schuljahres sämtliche Fehlzeitenhefte werden bei der Klassenlehrkraft abgegeben, die sie für die Dauer des Schulbesuchs aufbewahrt.

Jede Fachlehrkraft überprüft zu Beginn eines jeden Unterrichts die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler dokumentiert diese im Digitalen Klassenbuch.

Die Klassenlehrkräfte (und ggf. die Schulleiterin) beurlauben bzw. entschuldigen Fehlzeiten und kommunizieren unentschuldigte Fehlzeiten gemäß unserem aktualisierten „Handlungskonzept bei Absentismus für die Oberstufe“ an die Oberstufenleitung.

Bei vorhersehbarem Fehlen (z. B. Führerscheinprüfung, vereinbarte Arzttermine, ...) müssen die Schülerinnen und Schüler sich von der Klassenlehrkraft (bzw. ggf. der Schulleiterin) vorher beurlauben lassen.

Bei unvorhersehbaren Anlässen müssen die Schülerinnen und Schüler vor dem Ende der ersten Schulstunde des ersten Fehltages telefonisch im Sekretariat abgemeldet werden (+49-4821-75021). Eine Abmeldung kann für mehrere Tage vorgenommen werden, ansonsten muss für jeden folgenden Tag erneut angerufen werden.

Dauern diese unvorhersehbaren **Unterrichtsversäumnisse bis zu zwei Tage**, müssen sie durch die Eltern bzw. die volljährige Schülerin / den volljährigen Schüler schriftlich mithilfe des Fehlzeitenheftes bei der Klassenlehrkraft entschuldigt werden. Dies ist umgehend aber spätestens zwei Wochen nach dem versäumten Unterricht zu erledigen.

Dauern diese unvorhersehbaren **Unterrichtsversäumnisse ab drei Tage**, muss zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung spätestens bis zum Ende der ersten Stunde (8:40 Uhr) des vierten Krankheitstags im Sekretariat abgegeben werden.

Trifft das Fehlen einen angekündigten Leistungsnachweis (z. B. Klassenarbeit), ist zusätzlich bis spätestens am Tag nach dem angekündigten Leistungsnachweis bis zum Ende der ersten Stunde eine ärztliche Bescheinigung im Sekretariat abzugeben.

Ärztliche Bescheinigungen werden vom Sekretariat an die Klassenlehrkräfte weitergeleitet.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgehensweise wird das Fehlen als unentschuldigt gewertet. Bei einer Häufung von unentschuldigtem Fehlen greift unser aktualisiertes Handlungskonzept bei Absentismus für die Oberstufe des SSG, das sowohl auf IServ als auch auf unserer Homepage einsehbar ist.

Zum anderen weisen wir auf die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht hin:

Die Oberstufenverordnung (OAPVO) sieht in §7 (6) vor, dass Schülerinnen und Schüler, die sich vorsätzlich der Leistungsfeststellung (z. B. durch unentschuldigtes Fehlen) entziehen, damit rechnen müssen, dass diese Leistung mit ungenügend (0 Punkten) bewertet wird. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die schriftlichen als auch auf die mündlichen Leistungen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Kurse, die im Jahrgang 10 im Ganzjahreszeugnis bzw. in den Jahrgängen 11 und 12 in den Halbjahreszeugnissen mit ungenügend (0 Punkten) bewertet werden, als nicht belegt gelten.

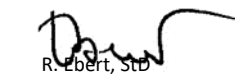
Dies kann zur Folge haben, dass die Schülerin bzw. der Schüler um eine Jahrgangsstufe zurücktreten muss.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler der Oberstufe innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben oder hat eine Schülerin oder ein Schüler sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzogen, kann die Schülerin bzw. der Schüler gemäß §19 (4) SchulG aus der Schule entlassen werden. Ein Schulverhältnis mit einer anderen Schule der bislang besuchten Schulart kann dann nicht mehr begründet werden, ebenso ausgeschlossen ist die Aufnahme in die Oberstufe einer Schule einer anderen Schulart.

In Zeugnissen (außer Abschlusszeugnissen) werden die Unterrichtsversäumnisse dokumentiert.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung
und verbleiben mit herzlichem Gruß


M. Diodati, OStD
-Schulleiterin-


R. Ebert, StD
-Oberstufenleiter-